§ 15 Eingaben, Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an die Körperschaft zu wenden.

(2) [1]Die Körperschaft stellt sicher, daß Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. [2]Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform. [3]Das Nähere regelt die Satzung.